

6. Klausur / 14.12. 2012

Die zu früh in Brand gesetzte Fabrikhalle

A, B und C verabreden, gemeinsam eine dem D gehörende Fabrikhalle in Brand zu setzen. Der Plan sieht vor, dass C als erster nachts mit einem Kanister voll Benzin die Fabrikhalle betritt und das Benzin an mehreren Stellen ausschüttet. Eine halbe Stunde später soll B die Fabrikhalle betreten und an den Stellen, wo zuvor C Benzin ausgeschüttet hat, brennende Streichhölzer auf den Boden fallen lassen. Zum Schluss soll auch A sich noch zu der Fabrikhalle begeben und einen weiteren Kanister Benzin ausschütten, um den Brand zu beschleunigen.

C geht plangemäß mit einem Kanister voll Benzin zu der Fabrikhalle. Dort schüttet er an mehreren verschiedenen Stellen Benzin auf den Fußboden.

20 Minuten später betritt E die Fabrikhalle. E ahnt nichts von dem ausgeschütteten Benzin und zündet sich eine Zigarette an. Das noch brennende Streichholz wirft er achtlos auf den Fußboden. Sofort entsteht ein Feuer. Der erschrockene E verlässt fluchtartig die brennende Fabrikhalle.

Nach weiteren 10 Minuten kommt B zu der Fabrikhalle. Auf dem Weg zu der Fabrikhalle stolpert B, fällt hin und landet in einer Pfütze, die nach dem starken Regen vom Vortag noch voller Wasser ist. Die Schachtel mit den Streichhölzern fällt ins Wasser, die Streichhölzer werden unbrauchbar. Als B kurz danach sieht, dass es in der Fabrikhalle schon brennt, glaubt er, C habe selbst das von ihm ausgeschüttete Benzin in Brand gesetzt. Daraufhin macht B kehrt und läuft davon. Den großen Feuerlöscher, der am Eingangstor der Fabrikhalle angebracht ist, sieht B. Er benutzt ihn aber nicht.

Eine Viertelstunde danach kommt A mit einem Kanister voll Benzin zu der Fabrikhalle. Als A sieht, dass die Halle brennt, stellt er sich vor, dass alles so geschehen ist, wie er es mit B und C besprochen hatte. Da A aber jetzt nicht mehr das völlige Niederbrennen der Fabrikhalle will, holt er sich den großen Feuerlöscher vom Eingangstor und löscht den Brand.

Zu Hause erzählt E seiner Ehefrau F, was ihm in der Fabrikhalle passiert ist. F geht am nächsten Tag zur Polizei und berichtet, was E ihr erzählt hat. Polizeibeamter P hört sich die Ausführungen der F schweigend an. Als F fertig ist, sagt P zu ihr: „Danke für diese Informationen. Sie wissen aber, dass Sie als Ehefrau ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.“ F schaut etwas erstaunt und verlässt dann die Polizeidienststelle.

Bitte wenden!

E wird wegen fahrlässiger Brandstiftung angeklagt. In der Hauptverhandlung gegen E macht F von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.

Aufgabe 1

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht?

Aus dem Besonderen Teil des StGB ist nur § 306 zu prüfen.

Berücksichtigen Sie bei der Beantwortung der Frage auch die Rechtsprechung des BGH im „Münzhändler-Fall“ (BGHSt 40, 299)!

Aufgabe 2

Darf in der Hauptverhandlung gegen E der Polizeibeamte P als Zeuge darüber vernommen werden, was die F ihm berichtet hatte, nachdem E die F über den Vorfall in der Fabrikhalle informiert hatte?

Hinweise zur Lösung ab Montag, 17.12. 2012 auf der Homepage von Prof. Mitsch.